

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MWV hat die Satzung Entwurfscharakter

**Zwischenprüfungsordnung (Satzung) der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Studiengänge Evangelische Theologie mit den Abschlüssen Diplom und Kirchliches Examen
(Zwischenprüfungsordnung Theologie)
Vom 22. Juli 2011**

NBI. MWV. Schl.-H. 2011 S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 22. Juli 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 34, ber. GVObI. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Theologischen Fakultät vom 20. Juni 2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Zwischenprüfung wird nach den Vorgaben der Rahmenordnung der Gemischten Kommission, beschlossen vom Fakultätentag Oktober 2010, abgelegt, soweit diese Satzung keine Sonderregelung trifft. Die Prüfung wird von allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und von allen Evangelisch-Theologischen Fakultäten anerkannt. Ebenso werden an der Theologischen Fakultät der CAU Kiel alle Zwischenprüfungen, die nach den Vorgaben der o.g. Rahmenordnung abgelegt sind, anerkannt.

§ 2 Ziel der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium (120 Leistungspunkte) ab. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten Theologischen Examen und zur Abschlussprüfung Diplom. Durch die Zwischenprüfung gelten auch die Module des Grundstudiums als abgeschlossen, die nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden sind.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Zwischenprüfungen obliegt dem Prüfungsamt. Für die inhaltlichen Fragen ist der Prüfungsausschuss gem. § 5 DPO zuständig; die regelmäßigen Geschäfte erledigt der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise erbracht sind und die Fachprüfungen in den von der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 4 Fächer der Prüfung

- (1) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:
 1. Altes Testament
 2. Neues Testament
 3. Kirchen- und Dogmengeschichte.
- (2) Eines der drei Fächer kann durch das Fach Systematische Theologie oder Praktische Theologie nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten ersetzt werden.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MWV hat die Satzung Entwurfscharakter

§ 5 Prüfungsfristen

- (1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Für jede nach dem Curriculum erforderliche Sprache, die der Studierende erst im Laufe des Studiums erlernt, kann die Zwischenprüfung um ein Semester – insgesamt jedoch höchstens um zwei Semester - hinausgeschoben werden.
- (2) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 6 Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. das Grundlagen-Modul „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“ besucht hat,
 3. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
 4. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
 5. die Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und das Interdisziplinäre Basismodul abgeschlossen hat,
 6. zwei mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise erbracht hat, die auf einer Proseminararbeit (in ausgedruckter und digitaler Form) in einem der Basismodule beruhen und in einer Frist von sechs Wochen geschrieben wurden,
 7. die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) abgelegt hat,
 8. das Philosophicum abgelegt hat *oder* ein Modul „Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie/Ökumene“ belegt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
 3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat bzw. ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 die Klausur geschrieben werden soll.
 6. ggf. den Nachweis über die vorgezogene Einzelprüfung nach § 9 Abs. 4 Satz 1.
- (3) Der Kandidatin/der Kandidat sollte an der CAU Kiel eingeschrieben sein, wenn er/sie sich zur Zwischenprüfung meldet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang bzw. das Erste Theologische Examen/die Abschlussprüfung Magister Theologiae endgültig nicht bestanden hat oder

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MWV hat die Satzung Entwurfscharakter

4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengängen werden nach der Anerkennungssatzung der CAU anerkannt, wenn keine substantiellen Unterschiede vorliegen. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 9 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen und zwei mündlichen Prüfungsleistungen, wobei alle drei Fächer gem. § 4 Berücksichtigung finden.
- (2) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Erbringung der ersten Prüfungsleistung abgeschlossen sein. Absatz 3 Nr. 2 bleibt davon unberührt.
- (3) Die Prüfungsleistungen sind:
 1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten und
 2. zwei mündliche Prüfungen, von denen eine im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Diese kann gemäß Abs. 4 vorgezogen werden.
- (4) Möchte der Kandidat/die Kandidatin eine Prüfungsleistung vorziehen, muss sie/er dies spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt anmelden und vorab die Zulassung zu dieser Teilprüfung beantragen. Das Zulassungsverfahren nach § 7 bleibt davon unberührt.
- (5) Für Studierende mit körperlichem Handicap wird ein Nachteilsausgleich gemäß § 12 Prüfungsverfahrensordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge vom 21. Februar 2008 gewährt.

§ 10 Klausurarbeit

- (1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Hierfür für werden drei Themen gestellt, von denen der Kandidat/die Kandidatin eines bearbeitet.
- (2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung.
- (3) Einzelheiten zu den zulässigen Hilfsmitteln werden rechtzeitig vor Beginn der Klausur bekanntgegeben.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MWV hat die Satzung Entwurfscharakter

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Kandidatin/der Kandidat spricht mit den Prüferinnen/den Prüfern vorher ein eingegrenztes Stoffgebiet als Vertiefungsgebiet ab. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügt.
- (2) Die mündlichen Prüfungen sollen als Einzelprüfung jeweils 20 Minuten dauern.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer/ZuhörerIn zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zahl der Zuhörenden soll die von Prüfungskommission und Prüfling zusammen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Das Prüfungsamt bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Zu Prüfern/Prüferinnen sollen in der Regel Professoren/Professorinnen und andere nach Landes- oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer das entsprechende Theologische Examen bzw. die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Das Prüfungsamt gibt der Kandidatin/dem Kandidat die Namen der Prüfer/Prüferinnen in angemessener Frist bekannt.
- (3) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen selbstständig - und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen - bewertet. Bewerten sie nach Beratung die Klausurarbeit unterschiedlich, so wird die Note endgültig nach Beiziehung einer/eines dritten Prüferin/Prüfers, die/der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, und nach Vorlage ihrer/seiner Bewertung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgrund der drei vorliegenden Bewertungen festgestellt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin absolviert.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MWV hat die Satzung Entwurfscharakter

- (3) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüfern/Prüferinnen und den Beisitzern/Beisitzerinnen festgesetzt.

Dafür sind folgende Punkte zu vergeben:

15/14/13 Punkte = entsprechen: sehr gut (1)
= eine hervorragende Leistung;

12/11/10 Punkte = entsprechen: gut (2)
= eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;

9/8/7 Punkte = entsprechen: befriedigend (3)
= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

6/5/4 Punkte = entsprechen: ausreichend (4)
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

3/2/1 Punkte = entsprechen: mangelhaft (5)
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

0 Punkte = entsprechen: ungenügend (6)
= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
Die Abweichung um jeweils 1 Punkt nach oben oder unten dient dazu, eine über oder unter dem Durchschnitt der Note liegende Differenzierung zu ermöglichen.

- (4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (einschließlich 4 Punkten) bestanden sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen nach Beschluss des Prüfungsausschusses zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MWV hat die Satzung Entwurfscharakter

- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsamt ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 17 Beratungsgespräch

Nach der Zwischenprüfung findet ein Beratungsgespräch statt, das in der Regel von der Studiendekanin/dem Studiendekan geführt wird. Gegenstand des Gesprächs sind der bisherige Studienverlauf und die weitere Orientierung für das Hauptstudium sowie berufliche Perspektiven der Studierenden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die mit Beginn des Wintersemesters 2010/2011 ihr Studium aufgenommen haben. Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt das Studium aufgenommen haben, können auf Antrag ihre Prüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. Juli 2011 erteilt.

Kiel, den 22. Juli 2011

Prof. Dr. Dr. G. Meckenstock
Dekan der Theologischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel